Stellungnahmen zu Rückfragen zur Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2026 / 2027

1. Welche Jahre / Abrechnungszeiträume werden von der RDG umfasst?

Die Gebührensatzung umfasst den Kalkulationszeitraum 2026 und 2027 sowie den gesetzlich zulässigen Ausgleichszeitraum von vier Jahren. Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise, die auch von den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rahmen des pflichtigen Anhörungsverfahrens geprüft wird, ist § 6 Abs. 4 KAG NRW.

2. Ist es richtig, dass die Gebührensatzung einen Zweijahreszeitraum umfasst, nämlich 2026 / 2027?

Das ist korrekt.

3. Gibt es die Möglichkeit auf 2026 zu begrenzen, um nach einem Jahr Anpassungen oder Nachkalkulationen vornehmen zu können?

Die GKV hat ein Einvernehmen zu einer Gebührensatzung erteilt, welche den Kalkulationszeitraum 2026 und 2027 umfasst. Der Abbruch des Kalkulationszeitraums und die Neukalkulation für die Zukunft scheiden aus, wenn sich lediglich die Kosten oder die gegenübergestellten Leistungs- bzw. Maßstabseinheiten anders als prognostiziert entwickeln. Denn ist der Gebührensatz für die Periode nach dem Grundsatz der Veranschlagungsmaxime ordnungsgemäß ermittelt worden, bleibt er rechtmäßig, auch wenn sich aufgrund der tatsächlichen Kostenentwicklung im weiteren Verlauf der Rechnungsperiode bei seiner Anwendung Abweichungen ergeben. Als Rechtfertigung einer neuen Kalkulation und Änderung des Gebührensatzes bedarf es vielmehr einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen, des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung oder des Kreises der Gebührenpflichtigen.
Da im Jahr 2026 die Notfallreform auf Bundesebene zur Überarbeitung des SGB V umgesetzt werden soll und auch eine Novellierung des RettG NRW ansteht, ist mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Überarbeitung der Gebührensatzung im Jahr 2026 zulässig ist. Die Stadt Wuppertal würde die politischen Gremien in dieser Variante frühzeitig über die weitere Vorgehensweise informieren.

4. Umfasst die Gebührensatzung die Kosten für die zusätzlich einzurichtenden zwei Stellen?

Die Gebührensatzung umfasst die zusätzlichen Kosten, die durch die vorgesehene Einrichtung von weiteren Vollzeitäquivalenten entstehen, vollumfänglich. Die entsprechenden Kosten sind ohne Weiteres gebührenfähig. Es liegt eben gerade auch im Interesse der Stadt Wuppertal, durch zügige

Abrechnung aller gebührenfähigen Leistungen eine schnelle Refinanzierung aller laufenden Kosten sicherzustellen. Die Mehraufwendungen im Personalbereich werden durch die zusätzlich abgerechneten Leistungen um ein Vielfaches überstiegen. Der Mehrwert durch die Vorhaltung zusätzlicher Personalleistungen ist damit evident.